

STELLUNGNAHME

des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen anlässlich einer zusätzlichen Sitzung am 16. Juli 1997 im Rahmen seiner 47. Sitzung über den Entwurf einer Entscheidung in der Sache IV/M.877 — Boeing/McDonnell Douglas

(97/C 372/07)

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, daß die bisher von den Parteien angebotenen Zusagen nicht ausreichen, um die im Entscheidungsentwurf festgestellten Wettbewerbsprobleme abzustellen, und die Verstärkung der beherrschenden Stellung von Boeing nicht verhindern.
2. Der Beratende Ausschuss fordert die Kommission auf, ihre Erkundigungen fortzusetzen, um festzustellen, ob Boeing bereit ist, für Abhilfe zu sorgen, und bekräftigt den in seiner Stellungnahme anlässlich seiner Sitzung am 4. Juli 1997 in Ziffer 6 bezogenen Standpunkt.
3. Der Beratende Ausschuss fordert die Kommission auf, allen anderen im Laufe der Erörterung erwähnten Punkten Rechnung zu tragen.
4. Der Beratende Ausschuss empfiehlt, daß diese Stellungnahme zusammen mit seiner Stellungnahme anlässlich seiner Sitzung am 4. Juli 1997 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

STELLUNGNAHME

des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen anlässlich einer zweiten zusätzlichen Sitzung am 25. Juli 1997 im Rahmen seiner 47. Sitzung über den Entwurf einer Entscheidung in der Sache IV/M.877 — Boeing/McDonnell Douglas

(97/C 372/08)

1. Die Mehrheit des Beratenden Ausschusses teilt die Auffassung der Kommission, daß das Zusagenpaket von Boeing ausreicht, um die im Entscheidungsentwurf festgestellten Wettbewerbsprobleme abzustellen, und die Verstärkung der beherrschenden Stellung von Boeing verhindert. Eine Minderheit äußert Vorbehalte.
2. Die Mehrheit des Beratenden Ausschusses teilt die Auffassung der Kommission, daß der Zusammenschluß für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden sollte, sofern die von Boeing eingegangenen Verpflichtungen uneingeschränkt erfüllt werden, und empfiehlt wegen des besonderen Gleichgewichts zwischen strukturellen und Verhaltenszusagen im vorliegenden Fall, daß sämtliche Zusagen als Bedingungen und Auflagen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung in die Entscheidung aufgenommen werden. Eine Minderheit äußert Vorbehalte.
3. Der Beratende Ausschuss fordert die Kommission auf, im Hinblick auf die uneingeschränkte Erfüllung der von Boeing eingegangenen Verpflichtungen ein strenges Überwachungssystem anzuwenden und in ihrer Entscheidung entsprechende zweckdienliche Bedingungen und Auflagen für Boeing vorzusehen.
4. Der Beratende Ausschuss fordert die Kommission auf, dem Ausschuss jährlich über die in Ziffer 3 erwähnte Erfüllung der Verpflichtungen durch Boeing Bericht zu erstatten.
5. Der Beratende Ausschuss fordert die Kommission auf, allen anderen im Laufe der Erörterung erwähnten Punkten Rechnung zu tragen.
6. Der Beratende Ausschuss empfiehlt, seine Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.